

Berlin, 10. Oktober 2025

BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Reinhardtstraße 32 10117 Berlin

www.bdew.de

Stellungnahme

zum Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie (RED III) in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze

Stellungnahme zum Regierungsentwurf vom 6. August 2025 anlässlich der öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestags am 13. Oktober 2025

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38



Inhalt

1	Execu	tive Summary	4	
2	Einlei	tung	7	
3	Änderungen im WindSeeG (Artikel 1)8			
	3.1	Festlegung der Beschleunigungsflächen für Offshore- Windenergieanlagen	8	
	3.1.1	Minderungsmaßnahmen	10	
	3.1.2	Ausschluss von besonders sensiblen Gebieten	12	
	3.1.3	Finanzieller Ausgleich für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten	12	
	3.2	Vorhaben in Infrastrukturgebieten (§ 70b WindSeeG)	13	
	3.2.1	Finanzieller Ausgleich bei Vorhaben in Infrastrukturgebieten (Absa 1)		
	3.2.2	Weitere Erleichterungen bei Bericht zur Gefährdung der Meeresumwelt (Absatz 1)	15	
	3.2.3	Begrenzung der von den Behörden zu berücksichtigenden Daten (Absatz 3)	15	
	3.2.4	Übertragung von bestehenden Regelungen aus der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen (Absatz 4)	15	
	3.2.5	Aufnahme ergänzender Vorgaben zur Eingriffsregelung (Absatz 5).	16	
	3.2.6	Umsetzung der Bauphasenregelung (Absatz 6)	16	
	3.2.7	Anwendung RED III auf ONAS in FEP vor 20.11.2023 (Absatz 7)	17	
	3.3	§ 72a WindSeeG Notfall-Verordnung	18	
	3.4	Umsetzung der Anforderungen an die Genehmigungsverfahren	18	
	3.4.1	Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung	18	
	3.4.2	Verpflichtung zum Datenaustausch	20	
	3.4.3	Vollständigkeitsbestätigung	21	



	3.4.4	Änderungen im Planfeststellungsverfahren23
	3.4.5	Weitere notwendige Anpassungen im Genehmigungsverfahren 23
	3.5	Repowering einer Offshore-Windenergieanlage24
4	Änder	ungen im EnWG – Netzausbau (Artikel 2)26
	4.1	Vorbemerkung – Regelungen im Gesetzentwurf – Insgesamt begrüßenswert, Verbesserungsbedarf im Einzelnen
	4.2	Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen26
	4.2.1	Zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten (§ 12j EnWG)26
	4.2.2	Zum Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz, § 14f EnWG
	4.2.3	Klarstellung des Entfallens des Erdkabelvorrangs bei mitgeführten Leitungen, § 43h EnWG29
	4.2.4	Klarstellungen zum Verhältnis der Regelungen zur Umsetzung der EU- Notfall-VO zum Naturschutzrecht, § 43m EnWG29
	4.2.5	Zu den Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten, § 43n EnWG30
	4.2.6	Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 zulassen, § 430 EnWG32
	4.3	Ergänzende Regelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für den Verteilernetzausbau33
5	Speich	nervorhaben34



1 Executive Summary

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für die Offshore-Windenergie

Die wesentlichen Kritikpunkte des BDEW an den geplanten Änderungen des WindSeeG können wie folgt zusammengefasst werden:

- > Festlegung der Beschleunigungsflächen im Flächenentwicklungsplan (FEP): Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bestimmte Flächen als Beschleunigungsflächen im FEP festgelegt werden. Der BDEW weist darauf hin, dass es im Sinne der Planungssicherheit keine rückwirkende Wirkung für bereits auktionierte Flächen geben darf.
- Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und artenschutzrechtlichen Prüfung auf Beschleunigungsflächen: Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf den vorgesehenen Beschleunigungsflächen sind Plangenehmigungen vorgesehen, die von der Durchführung einer UVP und artenschutzrechtlichen Prüfung ausgenommen sind. Der BDEW plädiert dafür, dass der Wegfall der UVP und der artenschutzrechtlichen Prüfung für den speziellen Bereich der Windenergieanlagen auf See nicht zwangsläufig umgesetzt wird. Stattdessen sollte weiterhin die Möglichkeit bestehen, dass die Behörde auf Wunsch des Antragstellers, optional eine Umweltverträglichkeitsprüfung sowie artenschutzrechtliche Prüfung durchführt und die Antragsteller dementsprechend die Unterlagen dazu einreichen.
- Umsetzung weiterer Vorgaben der Richtlinie zur Ausgestaltung des Genehmigungsverfahrens, wie die Einführung einer Bestätigung der Vollständigkeit des Antrags: Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) bestätigt bei Anträgen für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsflächen die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von 45 Tagen. Für Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsflächen ist die Bestätigung der Vollständigkeit binnen 30 Tagen vorgesehen. Das sieht der BDEW grundsätzlich als positiv an. Allerdings spricht sich der BDEW weitergehend für eine Umsetzung der Richtlinie mit einer einheitlichen Frist für alle Vorhaben von 30 Tagen aus.
- Pauschale Ausgleichzahlungen: Für den Verzicht auf artenschutz- und gebietsschutzrechtliche Einzelprüfungen für Offshore-Netzanbindungsleitungen (ONAS) in der AWZ
 wird im Gegenzug eine pauschale Ausgleichszahlung je Trassenkilometer vorgesehen –
 unabhängig vom tatsächlichen Eingriffsgrad. Je nach ONAS ergäben sich somit Mehrkosten von 5 bis 7 Millionen Euro pro Vorhaben. In den AWZ-Abschnitten sind unter Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen der Infrastrukturgebiete jedoch weder signifikante artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten, noch ist mit Verletzungen von Erhaltungszielen in Natura-2000-Gebieten zu rechnen. Zur Vermeidung unnötiger

www.bdew.de Seite 4 von 34



- administrativer und finanzieller Pflichten sollten § 70 b Absatz 1 WindSeeG-RefE Sätze 6 bis 11 unbedingt entfallen. Es würde ansonsten eine unnötige Erhöhung der Netzkosten entstehen.
- Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens: Der Gesetzentwurf enthält einige Aspekte, die bereits in der Verwaltungspraxis des BSH verankert sind (z. B. digitale Einreichung von Antragsunterlagen). Der BDEW begrüßt, dass die Digitalisierung nun auch per Gesetz festgeschrieben wird. Im Hinblick auf den von der Bundesregierung angestrebten Bürokratieabbau sollte die freiwillige Einreichung des Plans in digitaler Form in eine Soll-Regelung umgewandelt werden.

Schnelle Genehmigungen für den Übertragungs- und Verteilernetzausbau – Zentrale Voraussetzung für die Transformation

Mit den Regelungen zum Netzausbau im EnWG wird Art. 15e RED III umgesetzt. Es ist richtig, dass auch der Ausbau der Stromnetze auf allen Spannungsebenen beschleunigt wird. Ohne Netze wird auch der beschleunigte Ausbau der Erneuerbaren Energien nicht erfolgreich sein. Hier gilt es dringend zu optimieren.

Der BDEW bewertet folgende Punkte grundsätzlich positiv:

- Ausweisung von Infrastrukturgebieten für die Umsetzung von Netzprojekten und Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren: Es ist richtig, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten und die im Anschluss sich ergebenden Erleichterungen im Planfeststellungsverfahren Verzicht auf UVP und gebietsbezogene sowie artenschutzrechtliche Prüfungen des Naturschutzrechts auch für den Netzausbau sowohl für die Höchst- als auch für die Hochspannungsebene umgesetzt werden.
 - Antragsrecht der Netzbetreiber (§ 12j Abs. 10 EnWG): Der BDEW begrüßt ausdrücklich, dass die Ausweisung von Infrastrukturgebieten nur auf Antrag der Netzbetreiber erfolgt. Dies stärkt Planungssicherheit und Priorisierung durch die Praxis. Wünschenswert wäre, diese Regelung auch auf Vorhaben in der AWZ auszudehnen.
 - Infrastrukturgebieteplan für Verteilernetze (§ 14f EnWG): Die Übertragung der RED III-Vorgaben auf das 110-kV-Verteilernetz wird ausdrücklich begrüßt. Sie eröffnet erstmals echte Beschleunigungspotenziale auch auf dieser Netzebene.
 - Klarstellungen für die Bauphase (§ 43m, § 43n EnWG): Sehr positiv sieht der BDEW die vorgesehenen Regelungen, dass die erleichterten Regelungen

www.bdew.de Seite 5 von 34



- auch für die Bauphase gelten und so rechtliche Risiken für Bauausführende minimiert werden.
- **Deltaprüfung (§ 430 EnWG):** Die vorgesehene Einführung der Deltaprüfung wird grundsätzlich begrüßt, da sie Genehmigungsverfahren für Änderungsund Repoweringvorhaben deutlich vereinfacht.

Die vorgesehenen Regelungen des § 12j EnWG sowie des § 43n EnWG sind ein guter Ansatz zur Umsetzung des Art. 15e RED III, um die umfangreichen Prüfungen, die für Netzausbauprojekte erforderlich sind, zu reduzieren und den Netzausbau so zu beschleunigen.

Bei einzelnen Punkten besteht aus Sicht des BDEW jedoch noch Anpassungsbedarf:

- > Entscheidung über Ausweisung von Infrastrukturgebieten Behördenermessen einschränken: Die in § 12j Abs. 1 EnWG aufgenommene Ermessensregelung für das "Ob" der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt eventuelle Beschleunigungseffekte ab. Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung über das "Ob" der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben.
- Rechtssicherheit durch klare und EU-konforme Gebietskategorien: Die Definition der zu meidenden Gebiete muss sich eng an das EU- und Bundesnaturschutzrecht anlehnen. Die im Entwurf enthaltene Kategorie der "besonders sensiblen Gebiete" geht über das EU-Recht hinaus und kann den Planungsprozess erheblich verzögern. Der BDEW spricht sich daher für deren Streichung aus.
- Nutzung vorhandener Daten keine neuen Kartierungen: Für die Ermittlung und Ausweisung von Infrastrukturgebieten sollen ausschließlich bereits vorhandene und großräumig geeignete Daten genutzt werden. Neue Erhebungen, insbesondere auf kommunaler Ebene, würden den Beschleunigungsansatz konterkarieren. Diese Beschränkung sollte ausdrücklich auch für Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen gelten.
- Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 zulassen: Weitere, wesentliche Vereinfachungen könnten erzielt werden, wenn die Deltaprüfung neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 erfassen würde. Der BDEW befürwortet daher eine entsprechende Klarstellung des § 430 EnWG.
- Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig auch für Vorhaben in Infrastrukturgebieten regeln: Explizit klargestellt werden sollte in den Neuregelungen auch, dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 ROG durchzuführen ist.

www.bdew.de Seite 6 von 34



Über diese guten und richtige Regelungen hinaus können aber noch weitergehende Potenziale zur Beschleunigung im Verteilnetz gehoben werden. Der BDEW hat hierzu in seinem Positionspapier "Genehmigungsbeschleunigung im Verteilernetzausbau" zentrale Maßnahmen für einen schnelleren Ausbau der vorgeschlagen, die mittelbar stets auch auf eine Beschleunigung von Netzanschlüssen einzahlen.

2 Einleitung

Zum Inhalt

Am 27. Juni 2025 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWE) den Referentenentwurf für ein "Gesetz zur Umsetzung der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze" zur Konsultation gestellt. Im Anschluss an den Beschluss der Bundesregierung wurde der Gesetzesentwurf mit leichten Anpassungen im Vergleich zum Referentenentwurf am 08.09.2025 in den Bundestag eingebracht (<u>Drucksache 21/1491</u>). Der BDEW weist im Folgenden auf die wichtigsten Forderungen der Energiebranche in Bezug auf den Gesetzesentwurf hin.

Für die Umsetzung der Renewable Energy Directive (RED III) in den Bereichen Offshore-Windenergie und Stromnetze hatte bereits die letzte Bundesregierung im April 2024 einen <u>Gesetzesentwurf</u> in den Bundestag eingebracht. Zu diesem Gesetzesentwurf fand am 5. Juni 2024 eine <u>öffentliche Anhörung</u> des Ausschusses für Klimaschutz und Energie unter Beteiligung eines BDEW-Vertreters als geladener Sachverständiger statt. Anschließend wurde aber ausschließlich der Teil zur Änderung des Bundesbedarfsplangesetzes beschlossen. Ein Beschluss über die übrigen Gesetzesteile erfolgte nicht mehr in der letzten Legislaturperiode.

Die novellierte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Renewable Energy Directive - RED III) ist nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union bereits am 20. November 2023 in Kraft getreten. Die Richtlinie sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf mindestens 42,5 Prozent bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Mit dem nationalen Umsetzungsgesetz sollen Änderungen sowohl im Gesetz zur Entwicklung und Förderung der Windenergie auf See (Windenergie-auf-See-Gesetz - WindSeeG), im Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz - EnWG) als auch im Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vorgenommen werden.

Ein beschleunigter zugleich jedoch rechtssicherer Ausbau von Offshore-Windparks ist eine notwendige Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende auf dem Weg zur Klimaneutralität. Der Zuwachs der installierten Leistung aus Windenergieanlagen auf See verläuft positiv. Um diese Entwicklung weiter zu steigern und auf hohem Niveau zu halten, müssen die Rahmenbedingungen - etwa mit Blick auf die **Flexibilisierung im Planfeststellungsverfahren und**

www.bdew.de Seite 7 von 34



Netzausbau - weiter verbessert werden. Es bedarf einer Vielzahl an passgenauen Maßnahmen für die sinnvolle Umsetzung der Richtlinie, auf die im Folgenden näher eingegangen wird.

Wichtig für das Erreichen der Ausbauziele ist zudem, dass **alle relevanten Akteure** – von der Energiewirtschaft über die Ministerien und Behörden, bis hin zur Fischereiwirtschaft und Umweltverbänden – hinsichtlich der Rahmenbedingungen für den Offshore-Ausbau **an einem Strang ziehen**. Der BDEW wird sich weiterhin konstruktiv in Gespräche mit unterschiedlichen Stakeholdern einbringen, um gemeinsam weitere Potenziale für den Offshore-Zubau und die Netzintegration der Anlagen zu heben.

Die Integration von Energie aus allen erneuerbaren Quellen in die Stromnetze erfordert einen zuverlässigen und zügigen Ausbau des Transport- und Verteilnetzes sowie der Speicherkapazitäten. Daher ist es wichtig, die Umsetzung von Netzausbau- und Speicherprojekten nicht durch teilweise unnötig aufwendige Planungs- und Genehmigungsverfahren zu verzögern. Die Vorgaben der Richtlinie bieten hierfür gute Lösungsansätze, die es nun in der Gesetzgebung angemessen umzusetzen gilt.

Im Einzelnen nimmt der BDEW zum Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

3 Änderungen im WindSeeG (Artikel 1)

3.1 Festlegung der Beschleunigungsflächen für Offshore-Windenergieanlagen

Mit der Einfügung der neuen Absätze 2b) und 2c) in § 5 WindSeeG soll geregelt werden, dass mit dem FEP bestimmte Flächen zusätzlich als **Beschleunigungsflächen** festgelegt werden sollen. Eine in einem ersten Schritt vom FEP festgelegte Fläche wird zusätzlich in einem weiteren Schritt als Beschleunigungsfläche festgelegt, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2b Satz 3 WindSeeG erfüllt sind.

Mit dem Gesetzesentwurf wird die nationale gesetzliche Grundlage für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten im FEP geschaffen. Diese werden vom BSH im Rahmen des FEP anhand von Kriterien festgelegt, bei deren Anwendung "voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen" entstehen sollen. Mögliche Auswirkungen sollen anhand von Minderungsmaßnahmen, um mögliche negative Umweltauswirkungen zu vermeiden oder, falls dies nicht möglich ist, "gegebenenfalls erheblich zu verringern" festgelegt werden.

Dabei darf eine Beschleunigungsfläche nach § 5 Abs. 2b Satz 5 Nr. 1 WindSeeG u. a. nicht in einem "besonders sensiblen Gebiet liegen" liegen. Ein Bereich wird in § 5 Abs. 2b Satz 6 Wind-SeeG als solcher definiert, wenn ein besonders hohes Vorkommen von geschützten windenergiesensiblen Arten auf diesem Gebiet zu erwarten ist. Nach dem neuen § 5 Abs. 2b Satz 5 Nr. 2

www.bdew.de Seite 8 von 34



bis 4 WindSeeG sollten außerdem Natura-2000-Gebiete, Meeresgebiete, die durch eine Rechtsverordnung gemäß § 57 Bundesnaturschutzgesetzt (BNatSchG), Hauptvogelzugrouten und Meeressäuger-Hauptrouten keine Beschleunigungsgebiete werden. Der Flächenentwicklungsplan wird ferner einer strategischen Umweltprüfung unterzogen.

Des Weiteren soll in § 9 Abs. 1 WindSeeG eingeführt werden, dass die zentrale Voruntersuchung von im Flächenentwicklungsplan festgelegten Flächen außerhalb von Beschleunigungsflächen erfolgt, was dazu führen würde, dass nur nicht zentral voruntersuchte Flächen Beschleunigungsflächen sein können.

Die Definition der Beschleunigungsflächen in § 3 Nr. 1 WindSeeG ist unseres Erachtens unvollständig. Es ist zu präzisieren, dass die Beschleunigungsflächen in § 5 Abs. 2b WindSeeG definiert werden und dass es auch Beschleunigungsflächen gibt, die auf Grundlage des § 8a WindSeeG als solche ausgewiesen wurden.

BDEW-Forderung:

Im Hinblick auf die ersten Ausschreibungsrunden hatte der BDEW in seinen Stellungnahmen in 2024 für eine zügige Klarstellung plädiert, um welche Flächen es sich bei den Beschleunigungsgebieten handeln wird. Wir begrüßen, dass diese Forderung auch im aktuellen Gesetzesentwurf enthalten ist. Nichtsdestotrotz weist der BDEW darauf hin, dass es im Sinne der Planungssicherheit keine rückwirkende Wirkung für bereits auktionierte Flächen geben soll. Daher empfiehlt der BDEW folgende Gesetzanpassung:

Gesetzesanpassung in § 5 WindSeeG:

"(2b) Der Flächenentwicklungsplan legt einen Teil der Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen fest. Es müssen Beschleunigungsflächen <u>ab dem Jahr 2026</u> festgelegt werden, die einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Ziele in § 1 Absatz 2 leisten."

Bezüglich der Definition von Beschleunigungsflächen sollte der § 3 Nr. 1 WindSeeG wie folgt ergänzt werden:

1. "Beschleunigungsflächen" Flächen, die für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See nach § 5 2b **oder auf Grundlage des § 8a** besonders geeignet sind,"

Bezüglich der § 9 Abs. 1 WindSeeG-E sollte unbedingt kontrolliert werden, ob diese Festlegungen mit dem im Flächenentwicklungsplan 2025 derzeit festgelegten Flächenausbaupfad bzw. mit den dort enthaltenen Zielkorridoren korreliert. Eine nicht zentral voruntersuchte Fläche wird sieben Jahre vor Inbetriebnahme ausgeschrieben, eine zentral voruntersuchte Fläche

www.bdew.de Seite 9 von 34



fünf Jahre vor der Inbetriebnahme. Dieses Szenario muss weiterhin beachtet werden. Es kann nicht sein, dass eine Fläche eigentlich voruntersucht werden sollte, jetzt aber aufgrund der Unverträglichkeit mit dem neuen Beschleunigungsflächensystem nicht mehr voruntersucht werden soll, gleichzeitig aber mit einem Abstand von fünf Jahren zwischen Ausschreibung und Inbetriebnahme ausgestattet ist, um die Offshore-Ausbauziele einzuhalten.

Dabei sollte sichergestellt werden, dass nicht zentral voruntersuchte Flächen sieben Jahre Vorlauf benötigen, damit durch den OWP-Entwickler genügend Zeit hat, um etwa die Bodenbeschaffenheit untersuchen und auch Umweltdaten erheben, die er dann für die umweltfachliche Stellungnahme und das spätere Betriebsmonitoring benötigt.

3.1.1 Minderungsmaßnahmen

Der § 5 Abs. 2c WindSeeG-E enthält Anforderungen an Minderungsmaßnahmen. Als mögliche Minderungsmaßnahme kommt laut Gesetzesbegründung auch die Abschaltung von Anlagen bei Vogelzug in Betracht. Darüber hinaus sieht der § 5 Abs 2b WindSeeG-E vor, dass die Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG beschränkt werden.

Die Beschränkung der Umweltauswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG ist zu begrüßen.

Der § 5 Abs. 2c WindSeeG-E regelt in den Sätzen 2 und 3 die Festsetzung neuartiger Minderungsmaßnahmen als Pilotprojekte. Da diese Regelungen auf die Definition eines Regelungssatzes auf der Ebene des FEP bzw. des Infrastrukturgebieteplans abzielen, bleibt die Umsetzung auf der Ebene konkreter Vorhaben ungeklärt. Insbesondere bleibt unklar, unter welchen konkreten Voraussetzungen das BSH nach § 5 Abs. 2c Satz 3 WindSeeG, geeignete Maßnahmen ergreifen kann, falls sich die neuartigen Minderungsmaßnahmen als unwirksam erweisen.

Der BDEW begrüßt den Verweis auf "wirksame und verhältnismäßige Minderungsmaßnahmen" in § 5 Abs. 2c Satz 1 WindSeeG-E und, dass die auf Planebene festzusetzenden Minderungsmaßnahmen oder Regeln für Minderungsmaßnahem sehr offen ausgestaltet sind. Nichtsdestotrotz ist nach Ansicht des BDEW der letzte Satz in § 5 Abs. 2c WindSeeG-E erläuterungsbedürftig. Es dürfte damit intendiert sein, dass bereits bei der Auswahl der Beschleunigungsflächen die zukünftigen Maßnahmen (bzw. Regelungen im Hinblick auf diese Maßnahmen) angemessen berücksichtigt werden sollten.

www.bdew.de Seite 10 von 34



BDEW-Forderung

Gemäß des § 5 Abs. 2c Satz 1 WindSeeG-E sind bereits Minderungsmaßnahmen für Infrastrukturgebiete nach § 12j EnWG im FEP festzulegen. Diese Intention erschließt sich jedoch nicht, sofern die Ausweisung der Infrastrukturgebiete nicht bereits im FEP, sondern erst im Anschluss erfolgt. Eine zielgerichtete Maßnahme wäre es, die Ausweisung der Infrastrukturgebiete unmittelbar im FEP vorzunehmen. Erst dann würde diese Regelung in ihrer Gänze nachvollziehbar sein. Daher erscheint es angezeigt, § 5 WindSeeG um die explizite Festlegung der Infrastrukturgebiete im FEP zu erweitern:

- "(1) Der Flächenentwicklungsplan enthält für den Zeitraum ab dem Jahr 2026 für die ausschließliche Wirtschaftszone und nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für das Küstenmeer Festlegungen über
 - 1. [...]
 - 2. Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen <u>und Infrastrukturgebiete</u> in den nach Nummer 1 festgelegten Gebieten; im Küstenmeer können Flächen nur festgelegt werden, wenn das zuständige Land die Flächen als möglichen Gegenstand des Flächenentwicklungsplans ausgewiesen hat, [...].
- (2) Der Flächenentwicklungsplan kann
 - 1. Folgendes festlegen:
 - a) küstennah außerhalb von Gebieten Testfelder [...]; wird ein Testfeld tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des Testfeldes aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen <u>und Infrastrukturgebiete</u> festlegen, [...].
- (2a) [...] Wird ein sonstiger Energiegewinnungsbereich tatsächlich nicht oder in nur unwesentlichem Umfang genutzt, kann ein späterer Flächenentwicklungsplan die Festlegung des sonstigen Energiegewinnungsbereichs aufheben und stattdessen Gebiete und Flächen einschließlich Beschleunigungsflächen <u>und Infrastrukturgebiete</u> festlegen.
- (2b) Der Flächenentwicklungsplan legt Flächen zusätzlich als Beschleunigungsflächen **und Infrastrukturgebiete** fest. [...]."

Nach Ansicht des BDEW ist auch eine **Klarstellung zur Kostentragung** notwendig, wenn ein nach dem neuen § 5 Abs. 2c Satz 2 WindSeeG vom BSH angeordnetes Pilotprojekt sich als nicht wirksam herausstellt und ggf. weitere Maßnahmen angeordnet werden.

www.bdew.de Seite 11 von 34



Diesbezüglich sollte in §5 Abs. 2c Satz 3 auch die Art und Weise der vorgesehenen Überwachung der Wirksamkeit der Maßnahmen durch das BSH klarer definiert sein. Aktuell werden Messdaten im Rahmen der Bauüberwachung an das BSH gesendet. Der BDEW betont außerdem, dass die Implementierung dieser neuartigen Minderungsmaß-nahmen für den Vorhabenträger sowohl hinsichtlich der finanziellen Belastung als auch der Beeinträchtigung der Bauabläufe und der rechtzeitigen Planbarkeit zumutbar sein muss.

3.1.2 Ausschluss von besonders sensiblen Gebieten

Gemäß § 5 Abs. 2b Satz 3 Nr. 1 WindSeeG-E soll eine Beschleunigungsfläche nicht in einem sogenannten "besonders sensiblen Gebiet" liegen. Laut des Gesetzesentwurfs können neben den bereits existierenden Vorranggebiet Seetaucher und dem Vorbehaltsgebiet Schweinswale auch weitere nicht zur Beschleunigung geeignete Bereiche durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie im Benehmen mit dem Bundesamt für Naturschutz ermittelt werden. In der Begründung des Gesetzesentwurfs wird diesbezüglich auf die Anforderungen aus Artikel 15c Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit Unterbuchstaben ii und iii der Richtlinie (EU) 2018/2001 verwiesen und erläutert, dass weitere nicht zur Beschleunigung geeignete Bereiche Gebiete "mit bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer durch den Ausbau der Windenergie auf See signifikant betroffener Arten, die auf der Grundlage vorhandener Daten zu bekannten Artvorkommen in besonders geeigneten Lebensräumen ermittelt werden".

Der BDEW begrüßt, dass klar festgelegt wurde, welche die besonders sensiblen Gebiete im Sinne von Art 15c Abs. 1 (ii) RED III konkret sind und dass laut der Gesetzesbegründung bei der Ermittlung weiterer solcher Bereiche" auf vorhandene Daten zurückzugreifen ist.

BDEW-Forderung

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist unklar, ob Voruntersuchungen auf diesen nicht zur Beschleunigung geeigneten Gebieten geplant sind. Um die Risiken für die Projektierer zu minimieren, sollten die Flächen auf einer belastbaren Datengrundlage ausgewählt werden.

3.1.3 Finanzieller Ausgleich für Vorhaben in Beschleunigungsgebieten

Gemäß des § 70a Abs. 5 WindSeeG-E muss der Träger eines Vorhabens einen finanziellen Ausgleich leisten, wenn verhältnismäßige Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht möglich sind und unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen den Artenschutz beeinträchtigen. Dieser Ausgleich erfolgt durch Zahlungen für nationale Artenhilfsprogramme gemäß § 45d Abs. 1 BNatSchG. Das BSH setzt die Zahlungen jährlich für die Dauer des Betriebs von Windenergieanlagen auf See fest, basierend auf vorhandenen Daten zu Art, Schwere und Ausmaß der Beeinträchtigungen. Die Höchstgrenze beträgt 1.000.000 Euro pro Jahr je Vorhaben. Die Zahlungen sind zweckgebundene Abgaben an den Bund und werden vom

www.bdew.de Seite 12 von 34



Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit verwaltet. Dabei sollen bis zu 20 Prozent für Forschung zur Auswirkung von Windenergieanlagen auf See und Entwicklung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingesetzt werden, wobei die Entscheidungen unter Beteiligung des BSH getroffen werden.

Der BDEW begrüßt grundsätzlich die Konkretisierung, dass die Höchstgrenze pro Jahr und je Vorhaben anzuwenden ist. Der Begriff "Vorhaben" ist jedoch gesetzlich nicht klar definiert. Eine Konkretisierung ist hier empfehlenswert.

Der § 70a Abs. 5 WindSeeG-E weicht allerdings immer noch von den unionsrechtlichen Möglichkeiten ab, da die Umsetzung derzeit von der Bundesregierung nicht "1:1" erfolgt. Die unionsrechtlichen Bestimmungen betreffen nicht nur die Zulassung, sondern auch die Umsetzung des Vorhabens. Somit werden die im Unionsrecht vorgesehenen Potenziale zur Beschleunigung nicht vollständig genutzt. Stattdessen werden Beschleunigungen im Zulassungsverfahren als Verzögerungen in die Bauphase verlagert. Dadurch wird ein Beschleunigungseffekt in Bezug auf die Inbetriebnahme der Offshore-Anbindungsleitungen ausgeschlossen und die Einhaltung der vorgesehenen Inbetriebnahmetermine durch neue, nicht kalkulierbare Risiken in der Bauphase erheblich infrage gestellt.

BDEW-Forderung

Anstelle von "Vorhaben" sollte zur rechtlichen Konkretisierung bspw. "bezuschlagtes Projekt" alternativ verwendet werden.

Als Alternative zu der Ausgleichszahlung pro Betriebsjahr sollte auch eine einmalige Zahlung je Offshore-Windpark geprüft werden. Dies würde die Rechtssicherheit und Planbarkeit der Maßnahme für die Projekte erhöhen.

3.2 Vorhaben in Infrastrukturgebieten (§ 70b WindSeeG)

3.2.1 Finanzieller Ausgleich bei Vorhaben in Infrastrukturgebieten (Absatz 1)

Der § 70b Abs. 1 WindSeeG-E sieht für Offshore-Anbindungsleitungen in der AWZ, die nach dem 19. November 2023 im Flächenentwicklungsplan festgelegt wurden und durch Infrastrukturgebiete gemäß § 12j EnWG verlaufen, den Verzicht auf Artenschutz- und Natura 2000-rechtliche Prüfungen vor (§§ 44 und 34 BNatschG). Das BSH setzt im FEP Minderungsmaßnahmen fest. Als Gegenleistung für den Verzicht auf naturschutzrechtliche Prüfungen wird eine pauschale Ausgleichszahlung in Höhe von 17.500 Euro je angefangenem Trassenkilometer erhoben – unabhängig von der tatsächlichen Eingriffsintensität oder dem konkreten naturschutzfachlichen Konfliktpotenzial.

www.bdew.de Seite 13 von 34



Zusätzlich sieht § 70b Absatz 4 Satz 3ff. WindSeeG vor, dass bei der Feststellung "höchstwahrscheinlich erheblicher unvorhergesehener nachteiliger Umweltauswirkungen" eine weitere Zahlung von 5.000 Euro pro Trassenkilometer fällig wird – sofern keine verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen möglich sind.

Kritisch zu bewerten ist, dass sich für Trassenabschnitte in der AWZ nach derzeitigem Kenntnisstand kein arten- und gebietsschutzrechtlicher Konfliktschwerpunkt erkennen lässt. Anders als im Onshore-Bereich – etwa bei regelmäßig auftretenden Konflikten im Leitungsbau mit streng geschützten Arten – sind artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen in der AWZ nicht gegeben bzw. durch geeignete Planung sowie Berücksichtigung der Minderungsmaßnahmen vermeidbar.

Die pauschale Abgabe stellt daher in vielen Fällen eine finanzielle Belastung ohne verfahrensseitigen Nutzen dar.

Je nach Trassenlänge ergeben sich für die ÜNB durch die Regelung im FEP zusätzliche Kosten in Höhe von etwa 5 bis 7 Millionen Euro pro ONAS O – Tendenz steigend, da zukünftig zunehmend weiter von der Küste entfernte Flächen erschlossen werden.

Angesichts der in der AWZ regelmäßig begrenzten tatsächlichen Eingriffsintensität in geschützte Arten bzw. Gebiete und der geringe Umfang der dazu gehörigen Bewertungsunterlagen erscheint die vorgesehene pauschale Zahlungspflicht nicht sachgerecht. Sie steht im Widerspruch zum zentralen Ziel der RED III, nämlich der gezielten Verfahrensbeschleunigung für Projekte der erneuerbaren Energien bei gleichzeitiger Vermeidung administrativer und finanzieller Belastungen.

Begründung

Die pauschale Zahlungspflicht in Höhe von 17.500 €/km Trasse für Offshore-Anbindungsleitungen, wie in § 70b Absatz 1 Sätze 6 bis 11 vorgesehen, führt in der praktischen Anwendung zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen der ÜNB. Der Entfall der nach § 70 b I genannten arten- und gebietsschutzrechtliche Einzelfallprüfung wird im Genehmigungsverfahren praktisch kaum eine Entlastung bringen. Damit steht die pauschale Ausgleichszahlungspflicht im Widerspruch zum zentralen Ziel der RED III, nämlich der gezielten Verfahrensbeschleunigung bei gleichzeitiger Vermeidung weiterer administrativer und finanzieller Belastungen.

BDEW-Forderung

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in § 70 b Absatz 1 WindSeeG-E die Sätze 6 bis 11 zu streichen. Alternativ wird vorgeschlagen, die Ausgleichszahlungspflicht auf Fälle nicht vermeidbarer Bereiche zu beschränken – etwa bei einer Querung von Natura-2000-Gebieten mit

www.bdew.de Seite 14 von 34



besonderer naturschutzfachlicher Sensitivität, wie das Naturschutzgebiet "Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht".

3.2.2 Weitere Erleichterungen bei Bericht zur Gefährdung der Meeresumwelt (Absatz 1)

Bislang sieht der Entwurf vor, dass bei der Zulassung von Vorhaben in Infrastrukturgebieten § 69 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass Auswirkungen auf die Erhaltungsziele im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 9 BNatSchG und auf die besonders geschützten Arten nach § 7 Absatz 2 Nummer 13 BNatSchG nicht zu betrachten sind. Trotz dieser Erleichterung müssten Vorhabenträger im Zuge der Antragstellung weiterhin einen Bericht zur Gefährdung der Meeresumwelt erstellen, was erfahrungsgemäß mit erheblichem Aufwand verbunden ist. Dies stellt eine erhebliche Benachteiligung von Offshore- gegenüber Onshore-Projekten (und solche im Küstenmeer) dar, da bei Letzteren auf die Durchführung einer UVP bzw. Vorprüfung und damit auf die Erstellung eines Umweltberichts vollständig verzichtet werden kann (siehe § 43n Abs. 1 EnWG). Zudem steht dies der bezweckten Beschleunigung der Zulassungsverfahren entgegen. Die Regelung sollte daher dahingehend ergänzt werden, dass bei der Zulassung von Vorhaben in Infrastrukturgebieten auf die Erstellung eines Berichts zur Gefährdung der Meeresumwelt verzichtet werden kann. Zumindest aber sollte eine Regelung dahingehend ergänzt werden, dass sich der Bericht auf die in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) ermittelten Belange beschränken darf. Zudem sollte vergleichbar § 43n Abs. 1 EnWG eine Regelung aufgenommen werden, die das Abwägungsprogramm begrenzt.

3.2.3 Begrenzung der von den Behörden zu berücksichtigenden Daten (Absatz 3)

Im Hinblick auf das nach RED III notwendige Screening zu Beginn der Planfeststellungsverfahren sollte sich auf die vorhandenen Daten aus der SUP zu den ISG beschränkt werden (so wie es der Text der RED III vorsieht).

3.2.4 Übertragung von bestehenden Regelungen aus der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen (Absatz 4)

Für eine zügige Behandlung von Minderungsmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren ist es notwendig, die Regelungen auf § 70b zu übertragen. Dies ist – anders als in § 43n –durch den Gesetzentwurf nicht erfolgt in Bezug auf die Begrifflichkeiten "geeignet, verhältnismäßig, verfügbar". Eine entsprechende, gleichlautende Anpassung in Absatz 4 sowie insgesamt ein Gleichlauf der Vorschrift ist erforderlich.

www.bdew.de Seite 15 von 34



3.2.5 Aufnahme ergänzender Vorgaben zur Eingriffsregelung (Absatz 5)

Es sollte klargestellt werden, dass die gemäß nationaler Umsetzung von RED III festgesetzten Minderungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sowie Ausgleichszahlungen dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Bundesnaturschutzgesetz erfüllen, so dass weder eine weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß Bundesnaturschutzgesetz noch Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung stattfinden finden müssen.

Der Absatz 5 (bislang in eckigen Klammern) sollte entsprechend ersetzt werden durch folgenden Gesetzestext:

"Die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 1 sowie die Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen nach Absatz 4, beide jeweils einschließlich der Ausgleichszahlungen, sowie die Minderungsmaßnahmen nach Absatz 6 erfüllen in Bezug auf besonders geschützte Arten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz dem Grunde und dem Umfang nach die Anforderungen an Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetz. Eine
weitergehende Prüfung und Bewertung sowie Ausgleich und Ersatz der Eingriffe in Bezug auf besonders geschützte wild lebende Pflanzen und Tierarten sowie die Erhaltungsziele gemäß § 7 Absatz 1 Nummer 9 des Bundesnaturschutzgesetz findet nicht
statt. Kartierungen für diese Arten und Gebiete als Grundlage für eine Eingriffsbewertung finden nicht statt."

3.2.6 Umsetzung der Bauphasenregelung (Absatz 6)

Der bislang in eckige Klammern gesetzte Absatz 6 ist essenziell für eine praktische Anwendung von § 70b und sollte unbedingt umgesetzt werden.

Für die nationale Umsetzung von RED III in § 70b sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Erleichterungen der Regelungen auch für die Bauphase gelten, so dass Konflikte in Bezug auf Umwelthaftung, Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ausgeschlossen sind. Dadurch, dass in der Bauphase überraschende Funde von besonders oder streng geschützten Arten erfolgen können, steigt in der Bauausführung das Risiko einer Verletzung derartiger Verbotstatbestände und mithin das Ordnungswidrigkeitenrisiko sowie das Risiko der Verletzung von Straftatbeständen. Diesen erhöhten, auch persönlichen Risiken für die Bauausführenden, soll durch die vorgeschlagenen Regelungen Rechnung getragen werden.

www.bdew.de Seite 16 von 34



Die Regelung sollte zudem dahingehend ergänzt werden, dass die bereits vorgesehenen Erleichterungen nicht nur im Hinblick auf das Artenschutzrecht, sondern auch im Hinblick auf das **Natura 2000-Recht** gelten. Dies ist ebenso essenziell für eine praktische und rechtssichere Anwendung von § 70b WindSeeG.

Insgesamt gilt, dass die Bauphasenregelung im Anwendungsbereich der Notfall-VO (§ 72a WindSeeG, § 43m EnWG) sowie im Anwendungsbereich von RED III (§ 70b WindSeeG, 43n EnWG) gleichlaufend sein sollten.

3.2.7 Anwendung RED III auf ONAS in FEP vor 20.11.2023 (Absatz 7)

Der § 70b Absatz 7 legt fest, dass die Absätze 1 bis 6 nicht anzuwenden sind, wenn der Antrag auf Planfeststellung/Plangenehmigung vor Ausweisung der Infrastrukturgebiete erfolgt. Allerdings sieht Absatz 2 vor, dass Trassen, Trassenkorridore sowie Konverterplattformstandorte von ONAS, die in einem FEP vor dem 20.11.2023 festgelegt wurden, automatisch als Infrastrukturgebiete gelten. Demnach wäre eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten nach § 12j EnWG für diese ONAS nicht notwendig. Dies steht jedoch im Widerspruch zur Anwendungsregelung des Absatz 7, der eine Ausweisung von Infrastrukturgebieten nach §12j EnWG für die Anwendung der RED III-Regelungen in den Absätzen 1 bis 6 zwingend vorsieht. Eine Klarstellung im Gesetz zur Anwendbarkeit der RED III-Regelungen auch für ONAS, die in einem FEP vor dem 20.11.2023 festgelegt wurden, ist daher notwendig.

Zudem ist aus Gründen der Planungssicherheit und des Gleichlaufs mit der Regelung in § 43n Abs. 10 die Aufnahme einer Opt-out-Regelung erforderlich, um im Einzelfall erhebliche Verzögerungen zu vermeiden.

§ 70b Absatz 7 WindSeeG-E ist daher um folgende Formulierung zu ergänzen:

"[…], es sei denn, die Offshore-Anbindungsleitungen liegen in einem Gebiet, welches gemäß § 70b Absatz 2 als Infrastrukturgebiete gilt. Die Absätze 1 bis 6 sind auch dann nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies beantragt."

Zudem bedarf es in § 70b Absatz 7 anstatt einer Bezugnahme auf die Ausweisung eines Infrastrukturgebieteplans nach § 12j EnWG einer zeitlichen Abgrenzung der Verfahrensregime zum Stichtag 30.06.2025. Eine solche ist richtigerweise in § 43n Abs. 10 EnWG vorgesehen.

Zusätzlich dazu sollt in Analogie zu § 43m Absatz 3 EnWG bzw. § 43n Absatz 10 EnWG auch in § 70b klargestellt werden, dass die Bestimmungen des § 70b auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 70b festgestellt wurde.

www.bdew.de Seite 17 von 34



3.3 § 72a WindSeeG Notfall-Verordnung

Parallel zur sog. Bauphasenregelung in § 70b Abs. 6 WindSeeG-E sollte eine solche Regelung auch in § 72a WindSeeG aufgenommen werden. In § 43m Abs. 2 EnWG ist dies für Onshore-Vorhaben (und solche im Küstenmeer) bereits vorgesehen. Es ist nicht ersichtlich, warum für Offshore-Vorhaben insoweit etwas anderes gelten sollte. Parallel zur vorgesehenen Regelung in § 43m Abs. 3 EnWG bzw. § 43n Abs. 10 EnWG sollte zudem eine klarstellende Regelung dahingehend aufgenommen werden, dass die Bestimmungen des § 72a auch auf Planänderungen anzuwenden sind, sofern der Plan nach den Bestimmungen des § 72a festgestellt wurde.

3.4 Umsetzung der Anforderungen an die Genehmigungsverfahren

Die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen betreffen unter anderem auch die Genehmigungsverfahren für Offshore-Windenergieanlagen. So sieht § 70a WindSeeG vor, dass Plangenehmigungen auf Beschleunigungsflächen von der Umweltverträglichkeitsprüfung ausgenommen werden. Änderungen in § 68 Abs. 2 WindSeeG regeln zudem die zeitnahe Bestätigung der Vollständigkeit von Anträgen durch das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie. Anträge auf Beschleunigungsflächen haben kürzere Bestätigungsfristen (30 Tage).

Die Anpassungen im Windenergie-auf-See-Gesetz sollen darüber hinaus die Digitalisierung der Planfeststellungsverfahren in der ausschließlichen Wirtschaftszone weiter vorantreiben. Die Effizienz des Genehmigungsverfahrens soll durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den Antragstellern und der Behörde sowie zwischen den Behörden verbessert werden.

3.4.1 Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung

Der neue § 70a WindSeeG sieht vor, Plangenehmigungen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf Beschleunigungsflächen von der Durchführung einer UVP auszunehmen. Der Gesetzesentwurf gibt hier teilweise wörtlich den Richtlinientext bzw. in Teilen auch die Umsetzung der <u>EU-Notfallverordnung</u> wieder. Unklar ist, weshalb die Anweisung aus der RED III, auch auf die FFH¹-Verträglichkeitsprüfung zu verzichten, nicht implementiert wurde.

Die UVP enthält wichtige Prüfschritte und schafft im Ergebnis eine essenzielle Grundlage für Investitionsentscheidungen in Windenergieanlagen auf See sowie Akzeptanz durch Öffentlichkeitsbeteiligung. Die UVP erlaubt eine vorausschauende Abschätzung der Umweltauswirkungen und ist daher für einen naturverträglichen Ausbau zielführend einzusetzen. Bei

www.bdew.de Seite 18 von 34

¹ Fauna-Flora-Habitat-Gebiet



vorausschauender Planung lässt sich nach derzeitigen Erfahrungen die Durchführung einer UVP speziell für Windenergieanlagen auf See gut in die Zeitplanung zur Erreichung der Ausbauziele eingliedern, ohne dass dies zu Verzögerungen führt.

Der BDEW befürwortet die Anpassung in § 70a Abs. 2 Satz 2 WindSeeG-E im Vergleich zum letztjährigen Gesetzesentwurf.

BDEW-Forderung

Der BDEW fordert, dass ein Wegfall der UVP für den speziellen Bereich der Windenergie-anlagen auf See nicht zwangsweise zum Tragen kommt. Vielmehr sollte weiterhin eine **Kann-Option zur Durchführung einer UVP** und einer artenschutzrechtlichen Prüfung Bestand haben. Mit der Umwandlung zur Kann-Regelung werden die Planungsrisiken im Genehmigungsverfahren reduziert und gleichzeitig eine möglichst hohe Rechtssicherheit erreicht.

Gesetzesanpassung in § 70a Abs. 2 WindSeeG-E:

"(2) Bei der Zulassung und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf See auf einer Beschleunigungsfläche sind die nachfolgenden Prüfungen nicht durchzuführen, sofern Maßnahmen, einschließlich Maßnahmen nach Regeln, aus dem Flächenentwicklungsplan nach § 5 Absatz 2c Satz 1 sowie nach den nachfolgenden Absätzen angeordnet werden und sofern nicht der Träger des Vorhabens die Durchführung der unter Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Prüfungen beantragt:

- 1. abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung,
- 2. *abweichend* von § 34 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes eine Verträglichkeitsprüfung und
- 3. abweichend von § 44 Absatz **15** des Bundesnaturschutzgesetzes eine artenschutzrechtliche Prüfung."

Insbesondere für die nicht zentral vom BSH voruntersuchten Flächen sieht der BDEW eine vorherige projektspezifische Flächenuntersuchung sowie die **Durchführung einer UVP als unerlässlich** an, um die Planungsrisiken im Genehmigungsverfahren zu reduzieren und eine möglichst hohe Rechtssicherheit zu erreichen. Es stellt sich in diesem Zusammenhang auch die

www.bdew.de Seite 19 von 34



Frage, inwieweit die Merkblätter auf der <u>BSH-Homepage</u> weiterhin Anwendung finden können². Der BDEW bittet daher um Klarstellung.

Für den Fall, dass die UVP und artenschutzrechtliche Prüfung auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt werden, könnte der Behörde per Gesetz eine verlängerte Prüfzeit eingeräumt werden, da hierfür 45 Tage nach der Vollständigkeit der Dokumente in der Regel nicht ausreichen.

Zudem setzt sich BDEW dafür ein, dass in der Gesetzesbegründung präzisiert wird, unter welchen Umständen die Errichtung oder der Betrieb "voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates" hat und die Befreiung von der UVP sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht greift. Zudem sollte die Erheblichkeitsschwelle spezifisch für Offshore-Windpark-Projekte definiert werden. Der Umgang mit dem neuen unbestimmten Rechtsbegriff "voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt eines anderen Mitgliedstaates" wird für die Behörde eine große Herausforderung sein, da eine angemessene juristische und fachliche Definition einer Schwelle notwendig ist. Bis dies erfolgt ist, bringt diese neue Begrifflichkeit erhebliche Unsicherheiten in das Genehmigungsverfahren (und führt nicht zu Beschleunigung).

3.4.2 Verpflichtung zum Datenaustausch

Der neue § 69 Abs. 13 WindSeeG soll Überlappungen bei Umweltuntersuchungen verhindern, insbesondere bei benachbarten Flächen. Um dies sicherzustellen, werden die Untersuchungen in der Regel separat für jede Fläche durchgeführt. Bei Bedarf erfolgt ein Datenaustausch zwischen den Projektträgern oder dem BSH, um vollständige Daten zu gewährleisten und Überlappungen zu vermeiden.

Der BDEW weist darauf hin, dass die Datenabgabe an die Behörde ohnehin verpflichtend ist und dass die Untersuchungen der Meeresumwelt erhebliche Kosten verursachen, die der jeweilige Projektierer trägt.

www.bdew.de Seite 20 von 34

² "Nach Zuschlagserteilung durch die BNetzA und vor Beginn des Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens führt das BSH in der Regel einen Scopingtermin bzw. eine Antragskonferenz durch. Einen Überblick über Zweck und Ablauf dieses vorgelagerten Verfahrensschritts gibt das folgende Scoping-Merkblatt. Für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sind vom Vorhabenträger eine Vielzahl von Unterlagen und Zeichnungen einzureichen. Eine genaue Auflistung enthalten folgende Übersichten zu den mindestens einzureichenden Antrags- und Planunterlagen und die dazugehörigen Anlagen.

Für Vorhaben auf nicht zentral voruntersuchten Flächen: <u>Merkblatt: Einzureichende Unterlagen nicht zentral voruntersuchter Flächen</u> Für Vorhaben auf zentral voruntersuchten Flächen: <u>Merkblatt: Einzureichende Unterlagen zentral voruntersuchter Flächen</u>



BDEW-Forderung

Im Allgemeinen ist eine Zusammenarbeit hinsichtlich der Umweltuntersuchungen begrüßenswert. Allerdings fordert der BDEW, dass diese bilateral zwischen zwei bzw. mehreren Vorhabensträgern ohne gesetzliche Verpflichtung zu regeln sein sollte. Es sollte gewährleitet sein, dass der Datenaustausch gerecht bzw. gleich zwischen den Vorhabensträgern gestaltet wird.

3.4.3 Vollständigkeitsbestätigung

Die geplante Änderung von § 68 Abs. 2 WindSeeG sieht vor, dass das BSH bei Anträgen für Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energie außerhalb von Beschleunigungsflächen die Vollständigkeit des Antrags innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Antrags bestätigt. § 68 Abs. 2 WindSeeG soll auch regeln, wie das BSH vorgeht, wenn der Antrag nicht vollständig ist.

Für Beschleunigungsflächen nach dem neuen § 70a Abs. 1 WindSeeG gilt, dass die zuständige Behörde die Vollständigkeit von Anträgen innerhalb eines kürzeren Zeitraums, nämlich **innerhalb von 30 Tagen**, bestätigt.

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Fiktion der Vollständigkeit ist zu begrüßen. Jedoch ist bisher noch nicht geregelt, was passiert, wenn auf ein Nachfordern von Unterlagen fristgerecht nachgeliefert wird. Auch dafür ist eine Fiktion notwendig.

Der BDEW begrüßt die automatische Vollständigkeitserklärung bei nicht voruntersuchten Flächen, wenn das BSH nach 45 bzw. 60 Tagen keine Nachforderung gestellt hat.

BDEW-Forderung

Der BDEW schlägt eine redaktionelle Anpassung im neuen § 68 Abs. 2 Satz 5 WindSeeG vor:

"Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie kann ein<u>e **Verlangen** Aufforderung</u> nach Satz 3 nur einmalig und innerhalb von 45 Tagen, bei Anträgen nach § 68 Absatz 1 a und b innerhalb von 60 Tagen, nach Einreichung der Unterlagen durch den Träger des Vorhabens erklären".

Die Sätze 3 und 4 nutzen jeweils den Begriff "Aufforderung". Aus Gründen der Konsistenz sollte daher auch hier dieser Begriff verwendet werden.

Der BDEW begrüßt, dass der Satz 7 des § 68 Abs. 2 WindSeeG aus letztjährigem Gesetzesentwurf wieder gestrichen wurde, da es mit Blick auf -den Beginn des Planfeststellungsverfahrens beim bewährten System bleiben sollte, dass das Planfeststellungsverfahren mit dem Antrag des Trägers des Vorhabens beginnt. Dieser trägt unter anderem die rechtliche Verantwortung für die Antragstellung. Bei Fristen, die an die Vollständigkeit geknüpft sind, kann auf die Vollständigkeitsbestätigung Bezug genommen werden.

www.bdew.de Seite 21 von 34



Der Antragsteller sollte in der Lage sein, die Vollständigkeit der Unterlagen zu erklären, ähnlich wie es im Rahmen von Planfeststellungsverfahren nach dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz-Übertragungsnetz (NABEG) möglich ist (vgl. § 22 Abs. 3a NABEG). Zu diesem Zweck sollte in § 68 Abs. 2 WindSeeG nach Satz 6 der folgende Satz 7 ergänzend eingefügt werden:

"Wenn der Vorhabenträger gegenüber der Planfeststellungsbehörde elektronisch oder schriftlich versichert, dass er in Kenntnis der hierfür maßgeblichen Rechtsvorschriften und des Umstandes, dass die Einreichung nicht vollständiger Unterlagen zur Wiederholung von Verfahrensschritten oder auch zur Ablehnung des Antrags führen kann, vollständige Unterlagen vorgelegt hat, wird das Anhörungsverfahren einschließlich der Öffentlichkeitsbeteiligung nach Maßgabe dieses Paragrafen durchgeführt, auch wenn die Planfeststellungsbehörde die Vollständigkeit der Unterlagen zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestätigt hat."

Zudem ist der Verfahrensbeginn des Plangenehmigungsverfahrens in § 68 Abs. 2 WindSeeG nicht hinreichend klar definiert. Der BDEW schlägt daher vor, dass der Verweis auf § 69 Abs. 2 Satz 7 und § 70a Abs. 1 Satz 2 WindSeeG deutlicher formuliert wird.

Die Regelungen zur Vollständigkeit entsprechen den Vorgaben der RED III. Dort sind 30 Tage für Vorhaben innerhalb von Beschleunigungsgebieten und 45 Tage für Vorhaben außerhalb von Beschleunigungsgebieten genannt. Der BDEW spricht sich für eine einheitliche Umsetzung der Richtlinie mit einer kurzen Frist für alle Vorhaben von 30 Tagen aus.

Zudem begrüßt der BDEW, dass im Vergleich zum Gesetzesentwurf 2024 der Beginn des Planfeststellungsverfahrens bei der Antragstellung bzw. bei der Bestätigung der Vollständigkeit der Unterlagen belassen werden soll. In diesem Zusammenhang schlägt der BDEW allerdings folgende Änderung im § 69 Abs. 4 Satz 1 WindSeeG vor:

"(4) Das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie soll einen Planfeststellungsbeschluss für Windenergieanlagen auf See nach Eingang der Unterlagen Bestätigung der Vollständigkeit nach § 68 Absatz 2 Satz 7 innerhalb von 18 Monaten erteilen."

Auch im § 69 Abs. 4 Satz 2 WindSeeG fordert der BDEW die gleiche Änderung:

"Eine Plangenehmigung soll es nach Beginn des Genehmigungsverfahrens <u>Bestätigung</u> der Vollständigkeit nach § 68 Absatz 2 Satz 7, § 70a Absatz 1 Satz 2 innerhalb von zwölf Monaten erteilen."

In § 70 WindSeeG sollte klargestellt werden, dass die Fristen zur Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gemäß dem neuen § 68 Abs. 2 WindSeeG auch hierfür gelten und mit Ablauf der Frist bzw. Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen das

www.bdew.de Seite 22 von 34



Plangenehmigungsverfahren offiziell beginnt. Der BDEW schlägt die Einfügung eines neuen Absatzes 4 in § 70 WindSeeG vor:

"(4) <u>Zur Bestätigung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelten die Fristen ge-</u> <u>mäß § 68 Absatz 2. Mit dem Ablauf dieser Fristen wird offiziell das Plangenehmigungs-</u> verfahren eingeleitet."

3.4.4 Änderungen im Planfeststellungsverfahren

Gemäß § 102 Abs. 5 WindSeeG-E werden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für Windenergieanlagen auf See (und Offshore-Anbindungsleitungen), die sich auf Beschleunigungsflächen befinden und vor dem Inkrafttreten des Gesetzes einen Antrag gestellt haben, gemäß der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Fassung des Gesetzes behandelt. Dies gewährleistet, dass bereits initiierte Vorhaben weiterhin den Regelungen des zu diesem Zeitpunkt gültigen Gesetzes unterliegen.

Mit der Änderung von § 68 Abs. 3 des WindSeeG-E wird die Digitalisierung der Planfeststellungs-verfahren weiter vorangetrieben. Durch die Digitalisierung der Kommunikation zwischen den beteiligten Antragstellern und der Behörde sowie den Behörden untereinander wird das Genehmigungsverfahren effizienter.

Der BDEW begrüßt, dass die Übergangsvorschrift in § 102 Abs. 5 WindSeeG-E, da sie sowohl für Offshore-Windparks als auch für Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS) sowie für Plangenehmigungen und Planfeststellungen greift.

Der BDEW begrüßt, dass Maßnahmen für die Digitalisierung des Planfeststellungsverfahrens und im Sinne eines effizienten Bürokratieabbaus im Energiesektor eingeführt werden.

3.4.5 Weitere notwendige Anpassungen im Genehmigungsverfahren

Nach § 66 Abs. 1 ist für Offshore-Anbindungsleitungen festgelegt, dass diese einer Plangenehmigung bedürfen. Nach § 70 Abs. 1 soll für Offshore-Anbindungsleitungen eine Plangenehmigung statt eines Planfeststellungsbeschlusses erteilt werden.

Über die Soll-Bestimmung in § 70 Abs. 1 besteht keine eindeutige Festlegung, dass Offshore-Anbindungsleitungen einer Plangenehmigung bedürfen. Daher sollte die Formulierung des § 70 Abs. 1 entsprechend angepasst werden.

Zudem soll ausweislich der Gesetzesbegründung durch den neuen § 69 Abs. 4 Satz 2 die Fristenregelung für die Erteilung der Plangenehmigung einheitlich an dieser Stelle konzentriert werden. Im Gegenzug wird die entsprechende Regelung in § 70 Absatz 3 gestrichen. Da § 69 Abs. 4 Satz 1 jedoch ausdrücklich auf Windenergieanlagen beschränkt ist, sollte im

www.bdew.de Seite 23 von 34



Gesetzestext klargestellt werden, dass sich Absatz 4 Satz 2 gleichermaßen auf sämtliche Einrichtungen nach § 66 Absatz 1 Satz 2 bezieht.

3.5 Repowering einer Offshore-Windenergieanlage

Gemäß des neu eingefügten Absatzes 2 in § 14a WindSeeG entscheidet die BNetzA innerhalb von drei Monaten über Anträge auf zusätzliche Kapazitätszuweisung, sofern das Repowering einer Offshore-Windenergieanlage nicht zu einer Steigerung der Kapazität um mehr als 15 Prozent führt. Ausgenommen sind Fälle, in denen berechtigte Sicherheitsbedenken oder technische Inkompatibilitäten mit Netzkomponenten vorliegen.

Dieser neue Absatz steht im Konflikt mit dem Planungsgrundsatz 7.11.1 (a) des FEP 2025. Letzterer beschränkt das Repowering pro Anlage aufgrund wissenschaftlicher Studien der ÜNB und des BSH auf maximal zehn Prozent. Beträgt das Repowering (oder sogenannte softwarebasierte "Power Boost") mehr als zehn Prozent pro Anlage, besteht die Möglichkeit, dass das 2K-Kriterium³ überschritten wird. In diesem Fall müssten die ÜNB weitere Untersuchungen durchführen, um nachzuweisen, dass das 2K-Kriterium auch bei über zehn Prozent pro Offshore-Windenergieanlage eingehalten wird.

BDEW-Forderung

Um den Widerspruch mit dem Planungsgrundsatz 7.11.1 (a) des FEP 2025 zu lösen, schlägt der BDEW folgende Änderung des § 14a Abs. 2 WindSeeG vor:

"Die Bundesnetzagentur entscheidet über einen Antrag auf ergänzende Kapazitätszuweisung innerhalb von drei Monaten, sofern das Repowering einer Windenergieanlage auf See nicht zu einer Erhöhung der Kapazität einer Anlage um mehr als **15-10** Prozent führt."

Zudem sollte klargestellt werden, dass der Betreiber bei einem Repowering von mehr als 10 Prozent pro Offshore-Windenergieanlage die Verantwortung für die Durchführung der Nachweise zur Einhaltung des 2K-Kriteriums bezüglich der parkinternen Verkabelung trägt.

Bislang gab es kein Antragserfordernis im § 14a WindSeeG. Stattdessen hat die BNetzA bereits 2022 ein Verfahren von Amts wegen eingeleitet (BK6-22-298). Aus Sicht des BDEW sollte klargestellt werden, dass diese Verfahren von der Entscheidungsfrist von drei Monaten miterfasst

www.bdew.de Seite 24 von 34

³ Um schädliche Folgen einer Erwärmung des Sediments in der Nähe von Kabeln auf die dort lebenden Organismen zu verhindern, ist es notwendig, die Kabel ausreichend tief im Boden zu vergraben. Die Temperatur der obersten 20 cm des Meeresbodens sollte daher in der AWZ maximal um 2 Kelvin ansteigen dürfen, gemäß dem sogenannten **2K-Kriterium.**



sind. Des Weiteren sollte geklärt werden, ob das zusätzliche Kapazitätszuweisungs-verfahren künftig nur auf Antrag gestartet wird und unter welchen Bedingungen dies geschieht oder ob es weiterhin durch die BNetzA eingeleitet wird.

www.bdew.de Seite 25 von 34



4 Änderungen im EnWG – Netzausbau (Artikel 2)

4.1 Vorbemerkung – Regelungen im Gesetzentwurf – Insgesamt begrüßenswert, Verbesserungsbedarf im Einzelnen

Der Gesetzentwurf geht in vielen Punkten einen richtigen und pragmatischen Weg, wenngleich aus Sicht der praktischen Umsetzung weiterhin einzelne Punkte anpassungs-bedürftig erscheinen.

Die Regelungen für den Verteilernetzausbau sind insbesondere zu begrüßen. Es ist ein wichtiges Signal, dass im Gesetzentwurf auch der dringend erforderliche Ausbau der Verteilernetze in den Blick genommen wird. Das Verteilernetz wird, wenn es nicht gelingt, die Bedingungen für einen schnelleren Ausbau zu verbessern, die Erneuerbaren Energien nicht mehr aufnehmen können. Daher ist es wichtig, dass neben den Übertragungsnetzen auch die Verteilnetze die Rahmenbedingungen erhalten, die ihnen einen zügigen Ausbau ermöglichen. Auf der 110-KV-Ebene (Hochspannung) sind dringend Beschleunigungen im Planfeststellungsverfahren so ermöglichen. Daher ist es richtig, dass die Vorgaben des Art. 15 RED III auch für das Verteilernetz anwendbar werden sollen.

4.2 Zu den Regelungsvorschlägen im Einzelnen

4.2.1 Zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten (§ 12j EnWG)

> Entscheidung über Ausweisung von Infrastrukturgebieten – Behördenermessen einschränken, § 12 j Abs. 1 Satz 1 EnWG

Die in § 12j Abs. 1 EnWG aufgenommene Ermessensregelung für das "Ob" der Einführung von Infrastrukturgebieten schwächt eventuelle Beschleunigungseffekte ab. Eine Kann-Regelung ist hierfür nicht zielführend. Nötigenfalls sollte die Regelung auf die Landesbehörden beschränkt werden. Bei Beibehaltung der Ermessensregelung muss auf jeden Fall eine zeitliche Frist für die Behörden zur Entscheidung über das "Ob" der Ausweisung eingeführt werden, damit die Vorhabenträger Planungssicherheit haben, wenn sie ihre Projekte aufsetzen und mit dem üblichen Vorlauf, beispielsweise Planungsdienstleistungen, beginnen. Hierfür bietet sich die auch in anderen Regelungen enthaltene Frist von einem Monat an (vgl. § 12j Abs. 10 EnWG). Zu begrüßen ist, dass den entscheidenden Anstoß für die Ausweisung des Infrastrukturgebiets in jedem Fall der Netzbetreiber durch einen entsprechenden Antrag gibt.

Definition der zu meidenden Gebiete eng am EU-Recht orientieren, § 12j Abs. 1 EnWG Es sollten ausschließlich solche Gebietskategorien Berücksichtigung finden, die in klarer und abschließender Weise durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) definiert sind.

www.bdew.de Seite 26 von 34



Die in § 12j Abs. 1 Nr 5 enthaltene Kategorie der sogenannten "besonders sensiblen Gebiete" ["Gebiete von mindestens landesweiter Bedeutung mit besonders bedeutenden Vorkommen einer oder mehrerer besonders geschützter Arten..."] ist dem BNatSchG hingegen fremd. Ihre Aufnahme führt dazu, dass der Prüfmaßstab über die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (RED III) sowie die einschlägigen Bestimmungen des europäischen Naturschutzrechts hinausgeht und den Prüfungsumfang unverhältnismäßig erweitert. Vor diesem Hintergrund erscheint die ersatzlose Streichung dieser Kategorie als geboten.

> Von Behörden zu berücksichtigenden Daten gesetzlich klar beschränken, § 12j Abs. 1 EnWG

Bei der Ermittlung von Infrastrukturgebieten sind nur bereits vorhandene Daten, die ebenengerecht die großräumige Raum- und Umweltsituation wiedergeben, heranzuziehen (keine neuen Kartierungen oder Datenerhebungen). Es sind daher nur verfügbare Bestandsdaten zu nutzen, die auch schon bisher bspw. bei der Strategischen Umweltprüfung zum Bundesbedarfsplan sowie ggf. für die Bundesfachplanung verwendet werden. Im Gesetz ist eine Klarstellung, was Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation sein können, erforderlich. Zudem ist es essenziell, klarzustellen, dass sich die beschränkte Datengrundlage auch auf die Durchführung der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen erstreckt. Unter anderem sollte die Datensammlung auf solche vorhandenen Daten beschränkt werden, die mit zumutbarem Aufwand angesichts der vorgegebenen Frist erhoben werden können. Beispielsweise gehört eine Abfrage von Daten bei der kommunalen Ebene regelmäßig nicht dazu.

> Klarstellung zum Anwendungsbereich für sog. Bestandsvorhaben, insb. Offshore-Netzanbindungssysteme (ONAS), §12j Abs. 1 EnWG

Es sollte in Anlehnung an die Regelung von § 12j Abs. 11 eine Klarstellung erfolgen, dass von einer Bestätigung einer Maßnahme im NEP in dem Zeitpunkt ausgegangen wird, in dem der Vorbehalt wegfällt. Dies betrifft insbes. Offshore-Netzanbindungssysteme, deren Vorbehalt (Bedingung) im NEP bereits vor dem 20.11.2023 wegfiel, die (deklaratorische) vorbehaltlose Bestätigung allerdings erst im darauffolgenden NEP erfolgte. Diese Maßnahmen sollten daher in den Anwendungsbereich des § 43n Abs. 2 EnWG für sog. Bestandsvorhaben fallen können. Rechtsunsicherheiten in der Auslegung zum Zeitpunkt der Bestätigung im NEP könnten durch eine klarstellende Formulierung begegnet werden.

Berücksichtigung von bereits durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfungen, §12j Abs. 1
 EnWG

Eine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Raumordnungsgesetz ist nicht durchzuführen. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen

www.bdew.de Seite 27 von 34



Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebieteplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden. Eine entsprechende Klarstellung sollte aufgenommen werden.

 Gemeinsame Ausweisung von Infrastrukturgebieten für Übertragungs- und Verteilernetzleitungen, § 12j Abs. 2

Wichtig ist, dass für die Ausweisung gemeinsamer Infrastrukturgebiete die Zustimmung der Vorhabenträger erforderlich ist. Die entsprechende Regelung in § 12j Abs. 2 Satz 2 EnWG ist daher zu begrüßen.

> Keine Kartiererfordernisse bei Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, §12j Abs. 6 EnWG

Ergänzend zur erfolgten Klarstellung, dass die Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der Infrastrukturgebietsausweisung ebenengerecht erfolgen muss (detailliert erläutert auch in der Gesetzesbegründung), sollte auch klargestellt werden, dass in keinem Fall Kartierungen für diese Prüfung als ebenengerecht anzusehen sind.

> Antragserfordernis für die Infrastrukturausweisung, § 12j Abs. 10 EnWG

Das Erfordernis eines Antrags des Vorhabenträgers für die Anwendung der Regelung über Infrastrukturgebiete, ist sehr zu begrüßen und sollte beibehalten werden. Aus Sicht des BDEW wäre es zudem sehr wünschenswert, wenn dieses Erfordernis ausnahmslos auch auf Vorhaben in der AWZ anwendbar wäre. Es ist unklar, warum für Vorhaben in der AWZ ein entsprechender Antrag nach § 12 Abs. 10 S. 2 EnWG im Ermessen der Behörde verzichtbar sein soll.

> Einheitliche Methode für Infrastrukturgebietsausweisungen

Um die erwünschte Beschleunigung sicherzustellen, muss gewährleistet sein, dass die von den zuständigen Planfeststellungsbehörden zu leistenden Aufgaben mittels einer **einheitlichen und zügig verfügbaren Methode** bearbeitet werden. Dies gilt sowohl für die Methode zur Ausweisung von Infrastrukturgebieten als auch für die Methoden zur Durchführung aller erforderlichen Prüfungen, für die Methoden zur Festlegung von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie jene zur Durchführung des Überprüfungs-verfahrens. Aufgrund des Vorsprungs der BNetzA bei der Methodenentwicklung bei der Präferenzraumausweisung sowie bei der Erstellung eines Standardmaßnahmenkatalogs im Rahmen der Mitwirkung bei der Task Force Netz drängt es sich auf, die erforderlichen Methoden für Onshore

www.bdew.de Seite 28 von 34



zentral und zügig durch die BNetzA (weiter)entwickeln zu lassen und sie den Ländern zur Verfügung zu stellen.

4.2.2 Zum Infrastrukturgebieteplan im Elektrizitätsverteilernetz, § 14f EnWG

Gerade die Planfeststellungsverfahren für den dringend erforderlichen Ausbau von 110-kV-Leitungen erfordern noch immer deutlich zu viel Zeit. **Daher ist es richtig, dass die Vorgaben des Art. 15 RED III auch für das Verteilernetz ermöglicht werden soll**. Die hierzu im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen sind sehr zu begrüßen.

In einer pragmatischen Anwendung der Regelungen mit den Folgen des § 43n EnWG kann sich auch im Verteilernetz ein echtes Beschleunigungspotential entwickeln. Richtig ist, dass für Vorhaben auf der Hochspannungsebene die Ausweisung nur auf Antrag des Netzbetreibers erfolgt.

Hintergrund hierfür ist, dass einerseits die Ausbauvorhaben in den 110-kV-Netzen noch deutlich vielgestaltiger sind als dies in der Höchstspannung der Fall ist. In der 110-kV-Spannungsebene des Verteilernetzes erfolgt beispielsweise ein großer Teil des Netzausbaus durch Ersatzneubauvorhaben auf bestehenden Trassen.

Andererseits geht mit der Ausweisung der Infrastrukturgebiete ein erheblicher Aufwand einher, den die voraussichtlich zuständigen Planfeststellungsbehörden der Länder in angemessener Zeit zu bewältigen nicht in der Lage wären. Die Ausweisung nur auf Antrag bietet die Möglichkeit das Ausbauvolumen zeitlich zu staffeln und ist angesichts des Ausbauvolumens im Verteilnetz auch angemessen.

4.2.3 Klarstellung des Entfallens des Erdkabelvorrangs bei mitgeführten Leitungen, § 43h EnWG

Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf jetzt eine Klarstellung enthält, dass der Erdkabelvorrang nicht für mitgeführte Leitungen gilt. Damit werden bestehende Auslegungsfragen in der Praxis gelöst.

4.2.4 Klarstellungen zum Verhältnis der Regelungen zur Umsetzung der EU-Notfall-VO zum Naturschutzrecht, § 43m EnWG

Bauphasenregelung, § 43m Abs. 2 Satz 8 EnWG

Die Ersetzung des § 43m Absatz 2 Satz 8 ist essenziell für eine praktische Anwendung von § 43m und ist daher sehr zu begrüßen.

Für die nationale Umsetzung der EU-Notfallverordnung (§ 43 m EnWG) ist es wichtig, dass gesetzlich klargestellt wird, dass die Erleichterungen der Regelungen auch für die Bauphase

www.bdew.de Seite 29 von 34



gelten, so dass Konflikte in Bezug auf Umwelthaftung, Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände ausgeschlossen sind. Dadurch, dass in der Bauphase überraschende Funde von besonders oder streng geschützten Arten erfolgen können, steigt in der Bauausführung das Risiko einer Verletzung derartiger Verbotstatbestände und mithin das Ordnungswidrigkeitenrisiko sowie das Risiko der Verletzung von Straftatbeständen. Diesen erhöhten, auch persönlichen Risiken für die Bauausführenden, können durch die geplante Ersetzung von Absatz 2 Satz 8 effektiv mitigiert werden. Diese bisher in eckige Klammern gesetzte Anpassung sollte daher unbedingt umgesetzt werden.

Ferner folgt aus der Begründung zu Satz 9 (siehe Begründung zu § 43n Absatz 6 Satz), dass: "eine behördliche Entscheidung über die zusätzlichen verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen nicht vorgesehen ist". Es sollte ergänzend klargestellt werden, dass für diese Maßnahmen keine Planänderungen erforderlich sind.

> (Nachträgliche) Einbeziehung von Nebenanlagen, §43m Abs. 5 EnWG

Über eine ergänzende Regelung in Absatz 5 sollte der Regelungsbereich des § 43m ermöglichen, - auch nachträglich – Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG einzubeziehen.

- 4.2.5 Zu den Erleichterungen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren für Vorhaben in Infrastrukturgebieten, § 43n EnWG
- > Entfallen der UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung und artenschutzrechtlichen Prüfung, § 43n Abs. 1 EnWG

Die Umsetzung der Regelungen zum Entfallen von UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Absatz 1 BNatSchG und der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind ebenso wie die Klarstellung der maßgeblichen Belange auf solche, die im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) erfasst wurden, zu begrüßen.

> Bestehende Regelungen aus der nationalen Umsetzung der EU-Notfallverordnung zur Anordnung von Minderungsmaßnahmen übertragen, §43n Abs. 1 EnWG

Für eine zügige Behandlung von Minderungsmaßnahmen im Planfeststellungsverfahren ist es notwendig, die Regelungen zu § 43m EnWG zu übertragen. Dies ist in Teilen durch den Gesetzentwurf erfolgt (Begrifflichkeiten "geeignet", "verhältnismäßig", "verfügbar"). Es ist zudem jedoch unabdingbar für eine echte Beschleunigung, dass – wie bei § 43m EnWG – klargestellt wird, dass eine Zugrundelegung vorhandener Daten aus behördlichen Katastern und behördlichen Datenbanken ausreichend ist.

> Anwendbarkeit der Regelung auf Bestandsvorhaben, § 43n Abs. 2 EnWG

www.bdew.de Seite 30 von 34



Der BDEW begrüßt, dass der Gesetzentwurf eine Regelung enthält, nach der von der in der Richtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht werden soll, dass § 43n EnWG auch auf bestehende Gebiete, die bereits vor dem 20. November 2023 ausgewiesen wurden, Anwendung finden soll. Es sollte klargestellt werden, dass § 43n Abs. 2 Nr. 2 EnWG auch für solche Vorhaben gilt, für die eine SUP durchgeführt wurde, da sie im NEP bestätigt sind, allerdings nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen sind. Die Regelung ist dahingehend etwas missverständlich, da von Untersuchungsräumen nach § 12c Abs. 2 die Rede ist. Konkret betroffen sind Offshore-Netzanbindungssysteme, die nicht in den Bundesbedarfsplan aufgenommen werden.

- Screening und Minderungsmaßnahmen nach Screening, § 43n Abs. 3 und Abs. 4 EnWG

 Der Inhalt des Screenings und die Rechtsfolgen, die sich aus einem positiven oder negativen Screening-Ergebnis ergeben können, sind wesentliche Faktoren für das Beschleunigungspotenzial der vorliegenden Regelungen zur Umsetzung der RED III. In diesem Zusammenhang kann auf die Ausführungen in der am 8. Februar 2024 veröffentlichten Studie der Stiftung Umweltenergierecht zu den parallelen Regelungen für Erneuerbare-Energien-Anlagen verwiesen werden [Würzburger Studie zum Umweltenergierecht Nr. 35, Die Beschleunigungsgebiete nach der Erneuerbare-Energien-Richtlinie, S. 35 ff.].
- Die von den Behörden zu berücksichtigenden Daten müssen gesetzlich klar beschränkt werden, §43n Abs. 3 EnWG

Im Hinblick auf das nach RED III notwendige Screening zu Beginn der Planfeststellungsverfahren sollte sich auf die vorhandenen Daten aus der SUP zu den Infrastrukturgebieten beschränkt werden (so wie es der Text der RED III vorsieht).

Klarstellung für die Bauphase erhalten, § 43n Abs. 6 EnWG

Für die Praxis von großer Bedeutung ist die in § 43n Abs. 5 EnWG aufgenommene Klarstellung, dass in der Bauphase in der Regel davon auszugehen ist, dass für in der Genehmigung berücksichtigte wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten die Einhaltung der Vorschriften des § 44 Absatz 1 des BNatSchG gewährleistet ist und daher nicht noch einmal gesondert in der Bauphase zu prüfen ist.

Sehr zu begrüßen sind die klarstellenden Regelungen, dass diese Vorgaben immer gelten. Hieran sollte unbedingt im weiteren Verfahren festgehalten werden. Damit werden für die Praxis eine Vielzahl zeitraubender und projektverzögernder Auseinandersetzungen vermieden. Die Regelung entspricht auch einer konsequenten 1:1-Umsetzung der RED III. Nach der Richtlinie erstrecken sich die Erleichterungen im Gebiets- und Artenschutz nicht nur auf die Zulassungsphase, sondern vollständig auch auf die Umsetzungsphase des Vorhabens.

www.bdew.de Seite 31 von 34



 Bindung der Trasse an das Infrastrukturgebiet, Entfall der Bundesfachplanung, Veränderungssperre, § 43n Abs. 7 EnWG

Die Regelungen des § 43n Abs. 7 EnWG enthalten wichtige Klarstellungen für die Anwendung der Regelungen. Die Bindung an das Infrastrukturgebiet, der Entfall der Bundesfachplanung und die Möglichkeit der Anordnung einer Veränderungssperre sind daher sehr zu begrüßen.

> Nachträgliche Einbeziehung von Nebenanlagen, §43n Abs. 10 EnWG

Gemäß Absatz 10 sind die Bestimmungen des § 43n auf alle Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahren sowie Anzeigeverfahren von im Netzentwicklungsplan bestätigten Maßnahmen sowie von Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt anzuwenden sind, bei denen der Antragsteller den Antrag nach Inkrafttreten des Gesetzes stellt oder die Anzeige nach diesem Zeitpunkt erfolgt. Entsprechend geht der BDEW davon aus, dass auch Leitungsmitnahmen davon umfasst sind. Nicht explizit erfasst sind bislang jedoch Nebenanlagen im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 1 EnWG. Auch diese sollten, auch nachträglich, einbezogen werden können.

> Entfallen der Raumverträglichkeitsprüfung eindeutig auch für Vorhaben in Infrastrukturgebieten regeln, § 12j Abs. 6 EnWG

Explizit klargestellt werden sollte in den Neuregelungen auch, dass für Vorhaben, die unter § 43n EnWG fallen, keine Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) durchzuführen ist. Die Regelung in § 12j Abs. 1 Satz 6 EnWG erfasst nach engem Verständnis nur die Ausweisung des Infrastrukturgebiets. Umgekehrt sollte sichergestellt werden, dass für Verfahren, für die bis zu einem gewissen Stichtag eine Raumverträglichkeitsprüfung bereits begonnen wurde, die Ergebnisse der Raumverträglichkeitsprüfung der Ausweisung des betreffenden Infrastrukturgebiets zugrunde zu legen sind. Nur so kann sichergestellt werden, dass der erhebliche Planungsaufwand für die Raumverträglichkeitsprüfung und deren Erkenntnisse sicher und maßgeblich in die Infrastrukturgebieteplanung einfließen und erhebliche Verzögerungen aufgrund von Umplanungen vermieden werden.

4.2.6 Deltaprüfung auch bei Prüfungen des Artenschutzes und Natura 2000 zulassen, § 430 EnWG

Es ist sehr zu begrüßen, dass der Gesetzentwurf auch eine Regelung zur Umsetzung von Art. 15e Abs. 5 RED III enthält. Der in der europäischen Regelung zum Ausdruck kommende allgemeine Grundgedanke, dass bei Änderungsvorhaben (z. B. Repowering) die zusätzliche Belastung gegenüber dem bestehenden Vorhaben maßgeblich ist, findet so auch in der nationalen Regelung richtigerweise Niederschlag. Wünschenswert wären allerdings ergänzende

www.bdew.de Seite 32 von 34



Klarstellungen, etwa, dass Deltaprüfung neben den UVP-Schutzgütern auch die zugrunde liegenden Prüfungen des Artenschutzes und Natura2000 erfasst. Die Zulässigkeit der Deltaprüfung ist dort bislang besonders umstritten. Hier könnte eine wesentliche Vereinfachung herbeigeführt werden.

4.3 Ergänzende Regelungen zur Planungs- und Genehmigungsbeschleunigung für den Verteilernetzausbau

Bedauerlich ist, dass der Gesetzentwurf nicht noch weitergehende wichtige Maßnahmen zur Beschleunigung insbesondere des Verteilernetzausbaus angeht. Wichtige Maßnahmen enthält das BDEW-Positionspapier "Genehmigungsbeschleunigung im Verteilernetzausbau".

Der schnelle Ausbau der Stromnetze ist auf allen Ebenen für die Erreichung der Energiewendeziele relevant. Insbesondere der Anschluss großer Erneuerbare-Energien-Anlagen wird nur dann möglich sein, wenn die Netze auf Höchst- und Hochspannungsebene zügig ausgebaut werden. Die Ausbaugeschwindigkeit kann durch gesetzliche Regelungen erhöht werden. Einige Beispiele für Maßnahmen, die zügig umgesetzt werden müssen, sind folgende:

> Gebundene Entscheidung über Anwendung des Anzeigeverfahrens

Aus der derzeitigen Ermessensregelung muss eine gebundene Entscheidung über die Anwendung des Anzeigeverfahrens getroffen werden, damit bei Vorliegen der Voraussetzungen immer eine Zulassung im Anzeigeverfahren erfolgt. Verzögernde Diskussionen über die Nutzung des durch die bestehende Vorschrift eröffneten Ermessensspielraums würden vermieden. § 43f Absatz 1 sollte entsprechend angepasst werden.

> Bagatellregelungen für Maßnahmen, die keiner Anzeige bedürfen, schaffen

Über § 43f EnWG hinaus muss eine Regelung aufgenommen werden, die es ermöglicht, Maßnahmen zur Ertüchtigung der Leitungen auch ohne vorherige Anzeige durchzuführen. Zu viele Bagatellmaßnahmen an Hochspannungsfreileitungen werden derzeit als "Änderung" eingestuft, für die dann zumindest ein Anzeigeverfahren durchzuführen ist, z. B. Zuseilungen,, Höhenänderungen von Masten über 5%, die aber dennoch nur geringfügig sind (Höhenänderungen kleiner 5m). Auch sollte im Sinne der Beschleunigung die Regelung des § 43 Absatz 1 Nr. 1b EnWG so eindeutig formuliert werden, dass bei Leitungsanbindung von unter 200 m die hierfür notwendige Änderungen/Erweiterung in der Bestandstrasse (i.d.R. Mastneubau oder Mastumbau) als Bestandteil der Anbindungsleitung anzusehen ist und ebenfalls unter die Regelung der genehmigungsfreien 200m Anbindung fällt. Auch wenn ein Großteil der Genehmigungsbehörden dies so sehen, fordern einzelne Planfeststellungsbehörden in diesen Fällen für den erforderlichen Abzweigmast weiterhin ein Anzeigeverfahren nach § 43f EnWG.

www.bdew.de Seite 33 von 34



Auch Anzeigeverfahren dauern mit Vorbereitung z. T. mehr als ein Jahr und binden erhebliche Ressourcen bei Vorhabenträgern, Dienstleistern und Behörden. Solche Bagatellmaßnahmen sollten nicht unter den § 43f EnWG fallen.

5 Speichervorhaben

Bedauerlich ist, dass das BMWK die Möglichkeiten der RED III im Hinblick auf Speichervor-haben noch nicht umsetzt. Die RED III eröffnet in Artikel 15e die Möglichkeit, auch für diese Vorhaben Infrastrukturgebiete auszuweisen. Der BDEW geht davon aus, dass weitere Schritte zur Umsetzung der RED III erfolgen werden. Für (Groß)-Speicher wäre wichtig, dass zur Planungsund Genehmigungsbeschleunigung ebenfalls entsprechende Regelungen geschaffen werden. Insbesondere für Pumpspeichervorhaben ist eine Beschleunigung der Verfahren dringend erforderlich. Hier dauern Genehmigungsverfahren bisher 10 Jahre und länger.

Der BDEW setzt sich dafür ein, dass in Beschleunigungsgebieten für Windenergieanlagen und in Infrastruktur-gebieten für den Netzausbau Speicheranlagen regelmäßig ebenfalls von den Genehmigungserleichterungen profitieren.

www.bdew.de Seite 34 von 34